

# Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 7. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Freitag, 12.11.2021, von 20:00 Uhr bis 21:45 Uhr  
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

CDU	=	7 Gemeindevertreter davon „7“ anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon „5“ anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
WGS	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt den Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 01.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung für Freitag, den 12.11.2021 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu den Tagesordnungspunkten 3.2 und 3.6 liegen noch keine Antworten des Gemeindevorstandes vor. Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung gibt es nicht.

Herr Högn gratuliert Herrn Majunke nachträglich zu seinem runden Geburtstag und überreicht ein Präsent.

## Sitzungsverlauf

### 1. Mitteilungen

#### 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Folgende Drucksachen wurden per Direktverweisungen in den HFA weitergeleitet:

- DS 151/GV: Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2022
- DS 152/GV: Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2022
- DS 161/GV: Ermittlung der Abfallgebühren für das Jahr 2022
- DS 173/GV: Bericht über den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gem. § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Die Sitzungstermine 2022 wurden zugestellt.

#### 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

- 1.) Sie erinnern sich sicher noch daran, dass Glashütten am 08. September 2021 als Bewerber zur KOMPASS (KOMmunalProgrAmmSicherheitSiegel) - Kommune aufgenommen wurde.

KOMPASS ist ein Angebot des Hess. Innenministeriums an die hessischen Städte und Gemeinden, ihre Sicherheitskultur individuell weiterzuentwickeln.

In einem ersten Schritt möchten wir in Zusammenarbeit mit der Polizei West Hessen, die spezifischen Sicherheitsbedürfnisse, wie z.B. Sorgen, Ängste aber auch Präventionsvorschläge erheben und im Anschluss analysieren, um am Ende ein passgenaues Lösungsangebot für die drei Ortsteile unserer Gemeinde zu entwickeln.

Hierzu bieten wir am Mittwoch, den 24.11.2021 auf dem Parkplatz vor dem REWE- Markt in Glashütten ab 16.00Uhr eine Bürgerbefragung in Form eines persönlichen Gespräches an. Hieran ist das Polizeirevier Königstein, die KOMPOSS Koordinatorin des Polizeipräsidiums Westhessen und unser Ordnungsamt beteiligt.

Ergänzend dazu werden wir später nochmals über das Amtsblatt einen Fragebogen verteilen. Natürlich ist die Befragung vertraulich und anonym.

## 2.) Glasfaser für Oberems.

Die Durchführung der Abfrage im Ortsteil Oberems hat ergeben, dass 209 von insgesamt 552 Haushalten an einem Glasfaseranschluss interessiert sind.

Es haben sich 241 Haushalte an unserer Umfrage beteiligt.

Das entspricht einer Quote von 37,86% und ist leider etwas unter den angepeilten 40%. Darauf aufbauend werden wir jetzt aber trotzdem erneut Gespräche mit der Deutschen Glasfaser führen, mit dem Ziel zu versuchen Oberems ebenfalls in das Ausbauggebiet integrieren zu können.

## 3.) Leader Region „Hoher Taunus“

Die Gemeindevertretung hat im Mai 2015 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem „Verein Regionalentwicklung Taunus e. V.“ - Förderregion Taunus als LEADER-Region beizutreten.

Mit Ablauf der Förderperiode konnte die Gemeinde Glashütten weiter Mitglied in dem „Verein Regionalentwicklung Taunus e. V.“ bleiben oder der neu zu gründenden Leader-Region „Hoher Taunus“ für die Förderperiode 2023 bis 2027 beitreten.

Im Rahmen der Leader-Förderrichtlinien waren bisher nur Glashütten, Schmitten und Weilrod als Taunuskommunen förderfähig. Da diese drei Kommunen zusammen aber nicht die Soll-Einwohnerzahl von 50.000 Einwohnern erreichen konnten, sind diese Kommunen vor sieben Jahren dem Verein „Regionalentwicklung e.V.“ Leader-Bereich Rheingautausus beigetreten. Jedoch zeigte sich im Laufe der vergangenen Jahre, dass die drei Hochtaunuskommunen eine Nebenposition in dieser durch Rheingau-Taunus dominierte Leader Region eingenommen haben. Hinzu kam, dass die Abrechnung der laufenden Leader Projekt sehr komplex war und dadurch, dass zwei Landkreise involviert waren sich auch als sehr kompliziert darstellte.

Nach Rücksprache mit den Bürgermeistern des Usinger Landes, Schmittens und Weilrods und dem zur Abrechnung von Leader Projekten zuständigen Abteilungsleiter Herr Dr. Brettschneider-Hermann (HTK) sind nun durch die Neuausrichtung und Zerschneidung der Leader-Regionen das gesamte Usinger Land inkl. Glashütten Leader-Förderfähig geworden. Aus diesem Grund wird eine eigene Leader-Region „Hoher Taunus“ gegründet, die die Gemeinden des Hochtaunuskreises angehören sollen. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen, der neuen Leader-Region Hoher Taunus beizutreten.

## 4.) OZG

In der Gemeindevertretung wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die anstehende Digitalisierung auf Grundlage des Online-Zugangsgesetzes im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Kommunen Usingen, Neu-Anspach und Schmitten gemeinsam umzusetzen. Diese Zusammenarbeit sollte in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basierend auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KGG) erfolgen. Nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises und dem Hessischen Ministerium des Inneren für Sport bestehen Einwände gegen die gewählte Kooperationsform. Es wurde empfohlen, für die geplante Zusammenarbeit die Kooperationsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Grundlage des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu wählen. Der in der Sitzung

der Gemeindevertretung am 24.06.2021 geschlossene Grundsatzbeschluss wird durch diese rein formaljuristische Änderung des Vertragswerkes nicht berührt. Der seinerzeit der Gemeindevertretung vorgelegte Vertragsentwurf bleibt inhaltlich gleich, nur die Gesetzesgrundlage hat sich geändert.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Frage, ob hiergegen Einwände bestehen.

Es bestehen seitens der Gemeindevertretung keine Einwände.

## **2. Vorlagen des Gemeindevorstandes**

### **2.1. Bericht über den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gemäß §28 Abs. 173/GV/XIX I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

### **2.2. Ermittlung der Abfallgebühren für das Jahr 2022 161/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Anschließend wird über die geänderte DS-Nr. 161G:V, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, der als Anlage beigefügten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022 sowie der 2. Änderung mit den geänderten Seiten 5 und 6 der Abfallsatzung zuzustimmen. Aufgrund des positiven Ergebnisses wird beschlossen, die Gebühren ebenfalls für das Jahr 2023 festzusetzen, vorbehaltlich der Änderungsmöglichkeit bei größeren Abweichungen.

Frühestmöglich sollen künftig zwei Stunden Entsorgungsmöglichkeiten in Schloßborn für den Grünschnitt zur Verfügung stehen sowie zusätzlich eine Abfuhr im Dezember in allen Ortsteilen, immer am ersten Samstag. Dies soll bereits schon in 2021 umgesetzt werden. Dafür soll ab 2022 eine Abfuhr im Frühjahr oder Sommer wegfallen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Im Ergebnis sinken somit die Abfallgebühren im Jahr 2022.

### **2.3. Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2022 151/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Anschließend wird über die geänderte DS-Nr. 151/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr auf 2,35 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erhöhen sowie der 19. Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

Die Gebührenüberdeckung aus 2017 sowie die Gebührenunterdeckung aus 2018 wurden bereits in die Gebührenkalkulation 2021 mit eingerechnet. Demnach stellt sich die Gebührenrücklagenberechnung wie folgt dar:

Gebührenunterdeckung 2019:	-19.702 €
Gebührenüberdeckung 2020:	<u>34.467 €</u>
	14.765 €

Die Gebührenausgleichsrücklage ist bei der Gebührenkalkulation in den Folgejahren zu berücksichtigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### **2.4. Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2022** **152/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Anschließend wird über die geänderte DS-Nr. 152/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, der als Anlage beigefügten Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser für das Jahr 2022 zuzustimmen und die Gebührensätze unverändert zu lassen.

Die Gebührenunterdeckung aus 2017 wurde bereits bei der Gebührenkalkulation 2021 eingerechnet. Zudem handelt es sich bei 2018 um eine Gebührenüberdeckung. Hier handelt es sich lediglich um einen Schreibfehler, die Zahlen sind korrekt dargestellt. Demnach stellt sich die Gebührenrücklagenberechnung wie folgt dar:

	Gesamt	Schmutz- wasser	Nieder- schlagswasser
Gebührenüberdeckung 2018:	160.668 €	101.386 €	59.282 €
Gebührenüberdeckung 2019:	93.835 €	66.653 €	27.182 €
Gebührenüberdeckung 2020:	112.612 €	98.344 €	14.267 €
	<u>367.115 €</u>	<u>266.383 €</u>	<u>100.731 €</u>

Um die Gebühren konstant zu halten, werden die Rücklagen aus der Überdeckung 2018 vollständig und aus der Überdeckung 2019 teilweise mit eingerechnet (Schmutzwasser insgesamt 105.386 €, Niederschlagswasser insgesamt 85.202 €). Somit stehen noch ausreichende Rücklagen aus 2019/2020 zur Verfügung, die in der Gebührenkalkulation der Folgejahre berücksichtigt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### **2.5. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushalts und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2022** **131/GV/XIX**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Über den Tagesordnungspunkt wird ausführlich diskutiert.

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag zum Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.10.2021:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den ursprünglich vom Gemeindevorstand geplanten Betrag von zusätzlich 10.000 € Zuschuss für das 45-jährige Jubiläum der Partnerschaft Glashütten / Caromb bestehen zu lassen und ihn nicht, wie vom HFA mehrheitlich vorgeschlagen, um 1.800 Euro zu kürzen.

Vor der Abstimmung wird erläutert, dass nicht die 10.000,00 € für das 45-jährige Jubiläum gekürzt wurden. Die jährliche Vereinsförderung in Höhe von 1.800,00 € soll gemäß dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses nicht zusätzlich ausgezahlt werden

#### **Abstimmungsergebnis:**

4 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag der SPD-Fraktion abgelehnt.

Im Anschluss wird über

- die Haushaltssatzung
- den Gesamtergebnishaushalt
- den Gesamtfinanzhaushalt
- das Investitionsprogramm
- den Stellenplan

zusammen abgestimmt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung, den Gesamtergebnishaushalt, den Gesamtfinanzhaushalt, das Investitionsprogramm und den Stellenplan mit den durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Änderungen.

### **Abstimmungsergebnis:**

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### **2.6. Forstbetriebsinformation und Kostenrechnung für den Gemeindevwald Glashütten mit Stand vom 29.09.2021 157/GV/XIX**

Die als Anlage beigefügten Forstbetriebsinfo und Kostenrechnung mit Stand vom 29.09.2021 für den Gemeindevwald Glashütten werden zur Kenntnis genommen.

#### **2.7. Sachstandsbericht zur Mehrzweckhalle im Ortsteil Schloßborn 168/GV/XIX - Planung entsprechend Beschluss (MZH und Kreissporthalle als Einfeldsporthalle nach Standardraumprogramm) und Gegenüberstellung zweier Alternativen (2. Sport- und Kulturzentrum; 3. MZH und Einfeldsporthalle mit zusätzlichen Räumen in Eigenregie mit Kreisausschuss)**

Beschlusslage ist:

1. ..., dass die Gemeinde Glashütten die sanierungsbedürftige Mehrzweckhalle Schloßborn wieder Instand setzt. Sie soll zukünftig überwiegend als Kulturhalle genutzt werden.
2. ..., dass der Kreis eine Kreissporthalle als Einfeldsporthalle für die Grundschule und unsere Sport- und Turnvereine in Schloßborn errichtet. Damit die ortsansässigen Sportvereine ebenfalls gemäß einem abzuschließenden Nutzungsvertrag die Halle nutzen dürfen, übernimmt die Gemeinde Glashütten die Hälfte der Baukosten und stellt das erforderliche Grundstück kostenfrei zur Verfügung. Das Standardraumprogramm des Kreises sieht keine zusätzlichen Räume für die Vereine vor.

Die Planungen (Leistungsphasen 1-4) zu 1. sind abgeschlossen. Der Bauantrag liegt der Kreisbaubehörde zur Prüfung vor. Die Fachplanung ist beauftragt und in der Vorplanung ebenfalls abgeschlossen. Aufgrund der fehlenden Zusatzräume bei der Kreissporthalle und der sich ergebenden Baukosten wurden, zur Schaffung von Transparenz aufgrund der massiv gestiegenen Kosten, zwei Alternativvorschläge entwickelt.

1. Sanierung Mehrzweckhalle und Sporthalle mit erweitertem Raumbedarf für die ortsansässigen Vereine (Alternative 1)
2. Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle mit Sportnutzung für Grundschule und Vereine (Alternative 2)

In der folgenden Gegenüberstellung werden ausschließlich die Baukosten betrachtet und bewertet.

Maßnahme	Baukosten		
	laut Beschluss	Alternative 1	Alternative 2
	Sanierung MZH und Einfeldsporthalle (Standardraumprogramm)	Sanierung MZH und Einfeldsporthalle mit zusätzlichen Räumen	Sanierung MZH und Erweiterung derselben zu einem Sport- und Kulturzentrum
Sanierung der MZH (wie Bauantrag)	2.564.000,00 €	2.564.000,00 €	2.564.000,00 €
Kreissporthalle (Einfeldsporthalle, Standardraumprogramm)	3.200.000,00 €		
Einfeldsporthalle mit zusätzlichen Räumen (Entwurf der Bauamtes)		3.550.000,00 €	
Erweiterung der MZH (Vorentwurf Bauamt / GHP-Architekten)			2.100.000,00 €
	5.764.000,00 €	6.114.000,00 €	4.664.000,00 €

Aktuelle Teuerung (ca. 10-15%) im Baugewerbe aufgrund von Mangelwirtschaft ist nicht berücksichtigt! Der hälftige Baukostenanteil der Einfeldsporthalle seitens des Kreises als Zuschuss, bei den Alternativen 1 und 2 wäre entsprechend zu verhandeln. Der HTK hat jedoch bereits signalisiert, sodass eine Beteiligung des Kreises bei diesen Alternativen nicht wahrscheinlich ist.

Der Sachstandsbericht zur Mehrzweckhalle im Ortsteil Schloßborn wird zur Kenntnis genommen.

### 3. Anfragen der Fraktionen

#### 3.1. Anfrage der Fraktionen SPD & FDP – aktueller Stand der Einfeldsporthalle in Schloßborn; hier: Beantwortung der Zusatzfragen 107/GV/XIX

Wir bitten den Gemeindevorstand, auf der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Infrastruktur am 25.08.2021 sowie auf der Gemeindevertretung am 03.09.2021 die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der aktuelle Status zum Planungs- und Baufortschritt im Hochtaunuskreis bei der neuen Einfeldsporthalle?
2. Welche Schritte sind seitens der Gemeinde Glashütten und des Kreises als Nächstes erforderlich, um das Vorhaben so schnell wie möglich weiter voran zu treiben, damit der Hochtaunuskreis das Interessenbekundungsverfahren anstößt?
3. Welche eigenen Möglichkeiten hat die Gemeinde, um das Vorhaben „Einfeldsporthalle“ schneller voranzubringen?

Es wird angeregt, zwecks persönlicher Berichterstattung eine(e) Vertreter(in) des Hochtaunuskreises in die oben genannte Ausschusssitzung einzuladen.

#### Beantwortung durch den Gemeindevorstand:

### Zu 1:

Mit E-Mail am 29.03.2021 hat der Hochtaunuskreis der Gemeindeverwaltung eine erweiterte Verwaltungsvereinbarung zugesandt, deren Inhalt seither Gegenstand weiterer Planungsschritte ist (siehe Anlage). Insbesondere die Übernahme von Bau- und Betriebskosten sowie vorgegebene Nutzungsmöglichkeiten für die Vereine werden neu betrachtet, gegenübergestellt und neu bewertet.

Hierbei ist wie folgt festzustellen:

1. Nach ursprünglich 3,0 Mio. € veranlagte Baukosten für eine Einfeldsporthalle mit Standardraumprogramm werden seit neuesten Angaben aufgrund der allgemeinen Baukostensteigerung mindestens 3,6 Mio. € veranlagt.
2. Sämtliche zusätzlichen Räume, die als Ersatz der derzeit von den Sportvereinen genutzten Räumlichkeiten in zu einer Kulturhalle umzubauenden Mehrzweckhalle erforderlich werden müssen allein von der Gemeinde getragen werden. Hierfür sind mindestens weitere 0,6 Mio. € anzusetzen.
3. Somit würde sich der ursprüngliche Kostenanteil der Gemeinde von 1,5 Mio. auf 2,4 Mio. € steigern.
4. Entsprechend der zu erwartenden Nutzung der Einfeldsporthalle ist davon auszugehen, Betriebs- und Bauunterhaltungskosten überwiegend von der Gemeinde zu tragen sind .

Die geplante Einfeldsporthalle wird auch im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Mehrzweckhalle mit Nutzungsänderung zur reinen Kulturhalle betrachtet. Auch hier ergeben sich nach aktuellem Planungsstand Gesamtbaukosten für die MZH von etwa 2,6 Mio. €, also ebenfalls 1,0 Mio. mehr als die ursprünglich angesetzten 1,6 Mio. €.

Bei insgesamt 5,0 Mio. € nach derzeitigem Planungsstand veranlagten Herstellungskosten für beide Bauvorhaben (Sporthalle und Kulturhalle) prüft die Gemeindeverwaltung derzeit, auf welche Weise den von Kultur, Vereins- und Schulsport gestellten Anforderungen kostengünstiger entsprochen werden kann. Mit einem akzeptablen Alternativvorschlag kann Ende September gerechnet werden, der den gemeindlichen Gremien zur Diskussion und im Ergebnis zu einer erneuten Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden soll. Sollte weiterhin an einer Zweihallenlösung festgehalten werden, könnte der Kreis sofort ein Interessenbekundungsverfahren zur Planung einer Einfeldsporthalle entsprechend dem Standardraumprogramm einleiten.

### Zu 2:

Siehe Beantwortung der Frage 1.

### Zu 3:

Keine.

### **Zusatzfragen der SPD-Fraktion auf der Gemeindevertreterversammlung am 07.10.2021**

1. Wo findet sich die in der Beantwortung „zu 1“ erwähnte Anlage (erweiterte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde) bzw. wird diese noch nachträglich der Beantwortung hinzugefügt werden?

Die „erweiterte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde“ liegt als Entwurf vor und ist in der Anlage beigefügt.



2. Ist der im letzten Absatz der Beantwortung „zu 1“ erwähnte Alternativvorschlag wie geplant mittlerweile ausgearbeitet und wann wird er in den gemeindlichen Gremien beraten werden?

Der erwähnte Alternativvorschlag liegt vor und wird in der kommenden GVO-Sitzung am 18.10.2021 dem Gemeindevorstand vorgestellt.

### **3.2. Anfrage der CDU-Fraktion, Aktuelle Entsorgung des Grünschnitts**

Es liegt noch keine Beantwortung durch den Gemeindevorstand vor.

### **3.3. Anfrage der FDP-Fraktion; Auskunft zum Fortschritt des Radwegkonzept für Glashütten und Statusbericht zum Radverkehrskonzept des Hochtaunuskreises** **112/GV/XIX**

Der Hochtaunuskreis erarbeitet ein Radverkehrskonzept für den Hochtaunuskreis. Der Gemeindevorstand wird gebeten einen aktuellen Status beim Hochtaunuskreis zu erfragen. Für die Bürger\*innen ist es von Interesse zu erfahren, wie die Radwegeanbindung an Glashütten in dem Konzept vorgesehen ist.

Basierend auf dieser Grundkonzeption könnten die Kommunen des Hochtaunuskreises ein erweitertes Radwegkonzept in Auftrag geben, was auch für Glashütten während der letzten Legislatur Erfolg ist. Wie ist der Status des erweiterten Radwegkonzeptes welche Fördermöglichkeiten können genutzt werden und wann kommt das Ergebnis in die gemeindlichen Gremien.

#### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Das Radwegkonzept, das der Hochtaunuskreis beim Planungsbüros RV-K in Auftrag gegeben hat, liegt noch nicht vor. Die Auswertung der Bürgerbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen. Mit einem Ergebnis der Auswertung ist voraussichtlich bis Ende 2021 zu rechnen.

### **3.4. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Regionales Radfahrkonzept mit Schwerpunkt einer verstärkten Verknüpfung der Gemeindeteile** **116/GV/XIX**

Im November 2020 startete der Hochtaunuskreis eine Bürger- und Bürgerinnen-Umfrage zum Thema Radverkehrskonzept-Hochtaunuskreis mit dem Ziel, sichere Radverbindungen zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu schaffen.

Wie ist der Stand der Umsetzung?

Welche Pläne der Gemeindeverwaltung gibt es, unser Radwegenetz innerhalb der Gemeindeteile sowie zu anliegenden Gemeinden so zu ertüchtigen, dass es ganzjährig befahren werden kann?

Bis wann werden die Planungen voraussichtlich abgeschlossen sein?

Ab wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

Ab wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?

Das betrifft insbesondere die Strecken:

Glashütten – Schlossborn

Glashütten -Oberems

Glashütten - Königstein

Schlossborn – Königstein

Schlossborn –Ehlhalten

Schlossborn - Kröftel

Oberems – Kröftel

Wurden bereits Fördermöglichkeiten des Bundes oder des Landes Hessen geprüft?

Gibt es eine Priorisierung der Maßnahmen? Wenn ja, welche?

Liegen bereits Erkenntnisse über die Kosten (Herstellung, Unterhalt) und Qualitäten der unterschiedlichen Beschaffenheiten (Beläge) von Radwegen vor?

Wenn nein, bis wann ist mit diesen Erkenntnissen zu rechnen?

### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Die Auswertungen des Planungsbüros RV-K konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden. Mit dem Ergebnis der Auswertung wird bis Ende 2021 gerechnet.

Im Ergebnishaushalt wurden 3.000 € für kleinere Maßnahmen zum Fahrradwegekonzept z.B. für Fahrradständer am Rathaus, Sportplätze oder am Schwimmbad, eingestellt.

Nach Vorlage des Radwegekonzeptes soll selbiges den Gremien zur weiteren Beratung vorgelegt werden. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein umsetzbares Konzept. Folglich gibt es noch keine Ausführungsplanungen oder Aufträge. Aus diesem Grund kann zurzeit keine Aussage über Kosten; Baubeginn oder –ende getroffen werden.

Fördermöglichkeiten wurden noch nicht geprüft.

Eine Priorisierung kann erst nach Vorlage des fertigen Konzeptes erfolgen.

### **3.5. Anfrage der Fraktionen FDP & SPD bezüglich Offenlegung der geänderten Fassung des Bebauungsplanentwurfs „Über dem Seegrund“; hier: Beantwortung der Zusatzfragen 149/GV/XIX**

Der Gemeindevorstand wird gebeten, auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.10.2021 die nachfolgenden Fragen in Bezug auf den Entwurf zur zweiten Offenlegung des Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ schriftlich zu beantworten:

1. Wer hat das Planungsbüro Fischer veranlasst, ohne Absegnung durch die gemeindlichen Gremien die Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke von 600,- auf 800,- m<sup>2</sup> im Allgemeinen Wohngebiet abzuändern, und geschah dies unter Kenntnisnahme von Teilen des Gemeindevorstandes?
2. Aus welchem Grund wurde der geänderte Planentwurf trotz rechtzeitiger Direktverweisung in den Ausschuss für Umwelt, Bauen & Infrastruktur (AUBI) durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung dort nicht vorberaten?
3. Warum wurde der Gemeindevertretung jene Änderung der textlichen Festsetzungen nicht noch vor der öffentlichen Auslegung zur ergänzenden Beschlussfassung vorgelegt?

## **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zu 1:

Das Planungsbüro wurde im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Über dem Seegrund“ von der Gemeindeverwaltung beauftragt, die damals vorliegende Entwurfsfassung hinsichtlich der Steuerung der baulichen Nachverdichtung zu modifizieren. Dies geschah in Hinblick darauf, dass der damalige Entwurf keine Chance mehr auf Zustimmung in der Gemeindevertretung hatte, wie schon durch den Änderungsantrag von CDU/WGS/GRÜNE erkennbar war. Darüber hinaus stand die Abwägung des abgewählten alten Gemeindevorstands zur Grundstücksmindestgröße (600 qm) unter erheblicher Kritik. Der neugewählte Gemeindevorstand vertritt die Auffassung, die schon im ersten Entwurf zum Bebauungsplan festgesetzte Mindestgröße von 800 qm vorzuziehen, sowohl unter städtebaulichen Aspekten, insbesondere aber in Hinblick auf die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen der dort lebenden Bürger, die in der Vergangenheit nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Hier hat der alte Gemeindevorstand, wohl auch wegen einer suboptimalen Kommunikation mit den Bürgern, eine Abwägung vorgenommen, die vom neuen Gemeindevorstand als falsch angesehen wird.

Dementsprechend hat der neue Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, mit einem auch in diesem Punkt abgeänderten, ansonsten aber weitgehend unveränderten Entwurf eine erneute Offenlage durchzuführen, so wie es das Baugesetzbuch fordert.

Klarzustellen ist an dieser Stelle, dass die Ausarbeitung und Erstellung des Bebauungsplanentwurfs in dieser Verfahrensphase generell in der alleinigen Zuständigkeit des Gemeindevorstands liegt. Schon gar nicht müssen einzelne Festsetzungen eines Entwurfs durch die Gemeindevertretung „abgesegnet“ werden. Auch wenn die Gemeindevertretung die Änderung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten je Baugrundstück beschlossen hat, ist der Gemeindevorstand nicht gehindert, von sich aus weitere Änderungen in einen neuen Entwurf aufzunehmen. Ein Verstoß gegen den GV – Beschluss liegt dadurch nicht vor. Zwingend vorgeschrieben ist die Beteiligung der Gemeindevertretung durch das Baugesetzbuch im gesamten Verfahren lediglich beim finalen Satzungsbeschluss. Hier könnte die Gemeindevertretung, wäre sie mit den 800 qm nicht einverstanden, entsprechend beschließen. Der Gemeindevorstand ist als Antragsteller gegenüber der Gemeindevertretung berechtigt, einen Entwurf bis zur Abstimmung jederzeit komplett zurückzuziehen und zu überarbeiten, ohne dass es hierzu überhaupt eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf. Maßgeblich ist lediglich, dass sich ein Entwurf im Rahmen eines von der Gemeindevertretung gefassten Aufstellungsbeschlusses bewegt, was hier eindeutig der Fall ist.

Zu 2:

Hier lag ein verwaltungsinternes Versehen vor, der Planentwurf wurde jedoch rechtzeitig vor Aufnahme auf eine Tagesordnung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zurückgezogen.

Zu 3.

Wie auch der SPD/FDP – Fraktion bekannt sein muss, besteht innerhalb des Gebietsbereichs „Über dem Seegrund“ schon seit geraumer Zeit keine sog. Veränderungssperre mehr und kann aus rechtlichen Gründen weder verlängert oder neu erlassen werden. Dadurch besteht die tägliche Gefahr, dass noch Bauanträge vergleichbar z.B. Tannenwaldstraße eingehen, welche die Bemühungen der Gemeinde zur städtebaulich erwünschten Steuerung der baulichen Nachverdichtung konterkarieren würden. Eine erneute bzw. wiederholte, rechtlich nicht erforderliche Vorlage in der Gemeindevertretung hätte natürlich eine weitere Verzögerung von Wochen zur Folge gehabt.

Alleine die Ankündigung der Offenlage muss mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt angekündigt werden, und eine Veröffentlichung in diesem hat auch eine Vorlaufzeit von ca. zwei Wochen.

## **Zusatzfrage der SPD-Fraktion auf der Gemeindevertreterversammlung am 07.10.2021**

Worauf fußt die Aussage des Gemeindevorstandes in der Beantwortung „zu 3“, „eine erneute bzw. wiederholte... Vorlage in der Gemeindevertretung hätte natürlich eine weitere Verzögerung von Wochen zur Folge gehabt“?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Wenn eine Vorlage des Bebauungsplanentwurfs in der Gemeindevertretung am 03.09.2021 erfolgt wäre, hätte die Bekanntmachung der Offenlage eben nicht schon im Amtsblatt vom 28.08.2021 veröffentlicht werden können. Auch wenn der Gemeindevorstand in einem verfahrensrechtlich nicht erforderlichen Zwischenschritt den Bebauungsplan – Entwurf der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt, muss einkalkuliert werden, dass die Gemeindevertretung weitere Änderungen beschließt. Ob und in welcher Form diese in den Planentwurf eingearbeitet werden könnten, wäre danach mit dem beauftragten Planungsbüro zu besprechen, abzustimmen und auszuarbeiten. Hierfür sind im günstigsten Fall zwei bis drei Wochen zu kalkulieren. Der geänderte Entwurf wäre sodann erneut dem GVO vorzulegen. Wegen der 14-tägigen Sitzungstermine bis zu zwei weitere Wochen. Dazu kämen im ungünstigsten Fall noch zwei Wochen Vorlaufzeit wegen der Abgabefristen im Amtsblatt für die Bekanntmachung der Offenlage mindestens eine Woche vor deren Beginn. Im ungünstigsten Fall wäre also eine Verzögerung von ca. 8 Wochen, beginnend nach dem 03.09.2021, eingetreten. Da die tatsächlich erfolgte Verzögerung von unwägbareren Umständen abhinge, hat der Gemeindevorstand die unbestimmte Angabe „Verzögerung von Wochen“ verwendet.

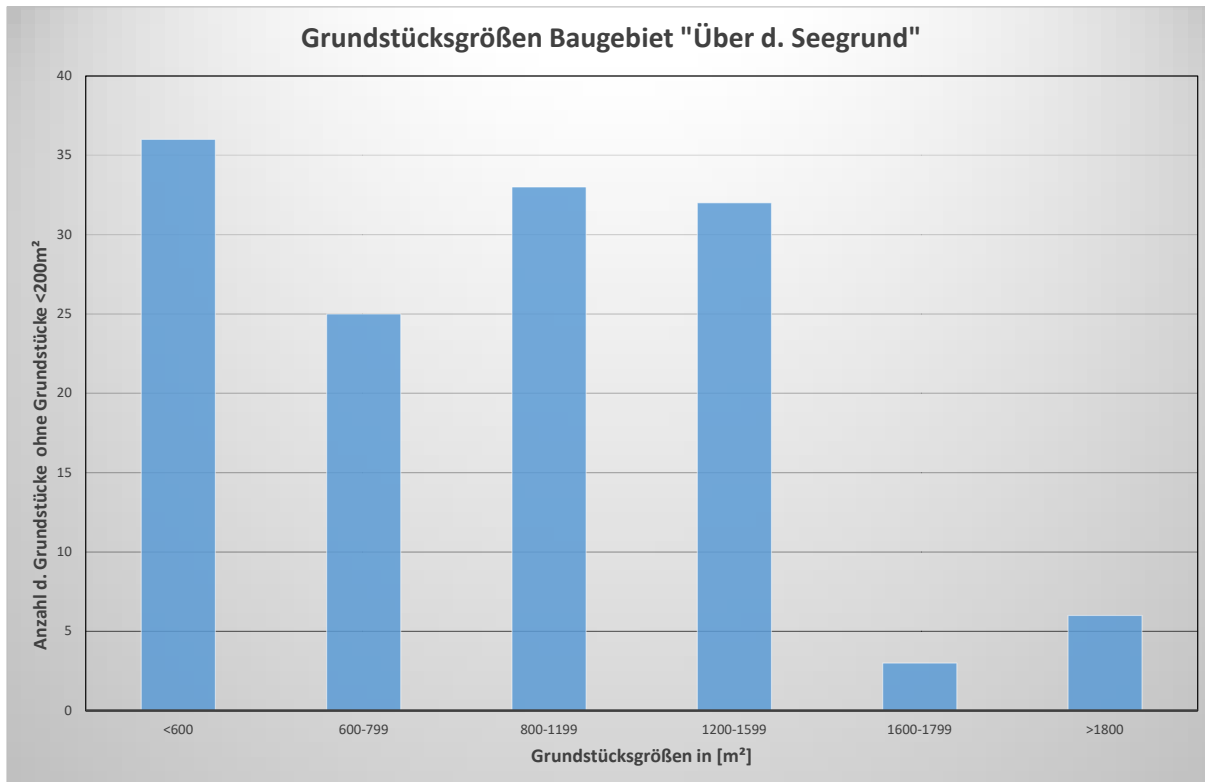
**Zusatzfrage der FWG-Fraktion auf der Gemeindevertreterversammlung am 07.10.2021**

Die vorgeschriebene Mindestgröße der Grundstücke im Baugebiet „Über dem Seegrund“ hat Auswirkungen auf mögliche Grundstücksteilungen. Die FWG bittet daher um Auskunft, in welcher Größenordnung sich die dortigen Grundstücke bewegen. Bitte unterschieden nach jeweiliger Anzahl der Grundstücke:

Kleiner 600 qm  
600 qm bis 799 qm  
800 qm bis 1199 qm  
1200 qm bis 1599 qm  
1600 qm bis 1799 qm  
Größer 1800 qm

Gibt es unbebaute Grundstücke, in welcher Größenordnung?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**



Es gibt insgesamt 6 unbebaute Grundstücke in der Größenordnung zwischen 561 m<sup>2</sup> und 2.378 m<sup>2</sup>.

**3.6. Anfrage der CDU-Fraktion zum JobRad für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Kommunen 185/GV/XIX**

Es liegt noch keine Beantwortung durch den Gemeindevorstand vor.

**Nach Schluss der Sitzung:**

Fragen aus dem Publikum:

Es werden keine Fragen gestellt.

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

**gez. Matthias Högn**

Peter Asch  
Schriftführer